

Verhältnisses von Glauben, Wahrheit und Wissen, wobei er neben dem geschichtlichen Querschnitt dankenswerterweise auch einen historischen Längsschnitt aufzeigt, der von den Vorläufern über Barth. v. B. bis zu Matthäus von Aquasparta, Roger Marston und Duns Scotus führt.

Braunsberg.

J. Vinde.

Heinrich Ebel, Der „Herbarius communis“ des Hermannus de Sancto Portu und das „Arzneibüchlein“ des Claus von Metry. (Texte u. Unterj. 3. Gesch. d. Naturwiss., hg. v. J. Schuster, H. 1). Würzburg 1940, Triltsch; 71 S. Eröffnet mit einer glücklichen Auswahl von Texten aus Erlanger (Bibl. Acad. Ms. 674) und Heidelberger (Pal. Germ. 215) Hss. eine neue Schriftenreihe, die die Entwicklung der Naturwissenschaften darzustellen beabsichtigt, und muß in seiner Edition von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet werden. Für die Schrift des Hermannus de Sancto Portu von 1284 ergeben sich weitgehende Zusammenhänge mit dem Circa instans, Isaak Hebräus, Macer Floridus uaa., so daß allerdings an eine selbständige Leistung Hermanns über Auswahl und Zusammenstellung hinaus nicht viel gedacht werden kann. Die Tendenz geht zweifellos von der wissenschaftlichen zur Volksmedizin über. Der zweite Text, das Buch des Claus von Metry vom Jahre 1488, nimmt von vornherein die Praxis zum Ausgangspunkt und beleuchtet von hier aus die Medizin seiner natürlich sehr viel späteren Zeit.

Th. D.

Guillermo Dinay, Egidio Romano e la cosiddetta „Questio in utramque partem“ (Bullettino d. Istituto stor. ital. p. il m. evo e Arch. Murat. 53, 1939, S. 41–136). Unter den Publizisten des Streites zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. ist Ägidius Romanus durch sein großes Werk „De ecclesiastica potestate“ als papalistischer Autor bekannt. Dagegen tritt die kleinere „Questio in utramque partem“, die von Goldast unter dem Namen des Ägidius veröffentlicht wurde, für die Rechte des Königs ein. Man hatte sie deshalb und aus anderen Gründen seit 80 Jahren dem Ägidius abgesprochen. Nun kommt D. zum Ergebnis, daß dieser dennoch der Verfasser sei. Die Zuschreibung an Ägidius sei trotz ihrer geringen handschriftlichen Bezeugung und deren anfechtbarer Fassung von starkem Gewicht, die besondere Stellungnahme dieses Traktats sei durch seinen schulmäßigen und moralistischen Charakter bedingt, und der Verfasser habe durch die Ereignisse des Jahres 1302 eine Entwicklung erlebt, die den Abstand zum „De ecclesiastica potestate“ erkläre. In dieser Beziehung dürften wohl noch nicht alle Zweifel beseitigt sein. Wertvoll ist jedenfalls die neue, auf sechs Handschriften und der Editio princeps aufgebaute Ausgabe des Traktats, mit der D. seine Ausführungen beschließt.

C. E.